

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 28. Januar 2025; Vorlage Nr. 3868.2 (Laufnummer 18016)

Kantonsratsbeschluss betreffend Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Der Kanton stellt im Rahmen einer Überbrückungsfinanzierung den Betrieb der Notfallpraxis der Zuger Ärzte-Gesellschaft sicher.

²⁾ Die Unterstützung erfolgt mittels Ausrichtung einer Fallpauschale bei Vorliegen einer Tarifierungslücke.

³⁾ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. September 2025 in Kraft³⁾. Er tritt spätestens am 1. Januar 2030 ausser Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Stefan Moos

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...